



Satzung des Fördervereins Window of Life

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.08.2014 gegründete Verein führt den Namen **Window of Life** und hat seinen Sitz in **München**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“;
- (2) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt die Zwecke:

- (1) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- (2) das Leben von Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, in Not in Entwicklungsländern, wie z.B. in Ostafrika, zu unterstützen und ihnen eine Chance auf Bildung, medizinische Versorgung, Unterkunft, Essen und Kleidung zu geben;
- (3) der Bevölkerung in Deutschland die Auswirkungen von Armut auf Bildung bekannt zu machen;
- (4) bei Menschen in Deutschland die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft für Menschen in den Entwicklungsländern zu verstärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 58 Nr. 1 AO);
- (2) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt;
- (2) der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Personen, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, können den Antrag auch per E-Mail stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters;
- (3) eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen wird, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist. Der Antragsteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Bestätigung auch per E-Mail verschickt werden. Der Jahresbeitrag ist binnen 28

- Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen. Nach Eingang der Beiträge wird der Name des Antragstellers innerhalb von 28 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Ein Antragsteller wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald sein Name in die Mitgliederliste eingetragen ist;
- (4) über die Ablehnung eines Mitgliedantrages wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Ablehnung auch per E-Mail verschickt werden;
 - (5) die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden;
 - (6) ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart;
- (2) der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden;
- (3) jedem Mitglied des Vereins ist es erlaubt, sich zur Wiederwahl zu stellen.
- (4) ein Vorstandsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet eine ordentliche oder eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Beschlussfassung, welche Projekte und Projektpartner gemäß dem Satzungszweck unterstützt werden;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie die Kommunikation mit den Projektpartnern.
- (2) der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich;
 - (3) der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen, die durch seine Geschäftsführung entstehen, können ihm ersetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 15 Monate liegen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt;
- (2) jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
- (3) in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt;
- (4) beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen;
- (5) über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten;
- (6) die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende: die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands; die Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt; Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrags.

§ 10 Finanzen

Der Verein bezieht seine Mittel aus Beiträgen und Spenden und ggf. weiteren Quellen.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gemäß § 2 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, weder direkt noch indirekt, es sei denn als Ersatz entstandener Unkosten bei Tätigkeiten für Vereinszwecke.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Malayaka Haus und Freunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.08.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.